



Gemeinde Rechthalten

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung von Rechthalten

gestützt

- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12);

beschliesst:

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen.

Finanzielle Hilfe der
Gemeinde

Art. 2

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

² Der maximale zulässige Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes.

³ Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen;

Kostenbeitrag der
Gemeinde an den

Art. 3

¹ Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über die Schulzahnmedizin gewährt die Gemeinde den Eltern, die auf ihrem Gebiet wohnhaft

Kontrollen und
Zahnbehandlungen

sind und die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an den Kontrollen und Zahnbehandlungen ihrer schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. Für orthodontische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

² Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der Beitragsskala, welche diesem Reglement als integrierender Bestandteil beigelegt ist. Beiträge Dritter (z.B. von Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung) sind vor der Festlegung des Gemeindebeitrages in Abzug zu bringen.

³ Die auf der Beitragsskala aufgeführten Einkommensstufen werden bei Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einer Abweichung von maximal 15 Prozent der Entwicklung des Kostenindex angepasst.

Auszahlungsweise

Art. 4

¹ Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Originalrechnung
- Quittung der bezahlten Rechnung
- Allenfalls die Abrechnung der Invaliden-, Kranken- oder Unfallversicherung

² Die Kosten der Behandlung durch den Dienst stellt die Gemeinde den Eltern in Rechnung, wobei die finanzielle Hilfe der Gemeinde abgezogen wird.

Rechtsmittel

Art. 5

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Aufhebung der
vorherigen
Bestimmungen

Art. 6

Das Reglement vom 29. November 2002 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten schulzahnärztlicher Behandlungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Rechthalten am 9. Dezember 2019

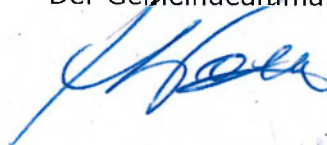
Der Gemeindeschreiber:



Thomas Biemann



Der Gemeindeammann:



Marcel Kolly

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 14. Februar 2020



Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Anhang zum Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

(unter Vorbehalt einer Anpassung der Einkommensstufe durch Beschluss des Gemeinderates
gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Reglements)

Grundlage: letzte Steuerveranlagungsanzeige*

Anzahl Kinder	bis 35'000.-	40'000.-	45'000.-	50'000.-	55'000.-	60'000.-	65'000.-	70'000.-	75'000.-	80'000.-	mehr als 80'000.-
1	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%	0%	0%
3	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%	0%
4	100%	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%	0%
5	100%	100%	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%	0%
6 und mehr	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80%	60%	40%	20%	0%

Mindestbeitrag: Fr. 25.00 pro reduzierte Rechnung ist durch die Eltern zu tragen

*

- Weicht das Einkommen der letzten Veranlagungsanzeige wegen eines aussergewöhnlichen Steuerabzugs (z.B. Renovation der Liegenschaft) von demjenigen der vorangegangenen Jahre wesentlich ab, gilt das Einkommen des Vorjahres als Grundlage.
- Bei Personen, welche der Quellensteuer unterliegen, werden die Einkommensverhältnisse individuell abgeklärt.
- Ab einem steuerlichen Vermögen von Fr. 80'000.- wird der Beitrag gemäss obenstehender Skala um 50% reduziert. Ab einem Vermögen von Fr. 150'000.- besteht kein Anrecht auf einen Beitrag.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Rechthalten am 9. Dezember 2019

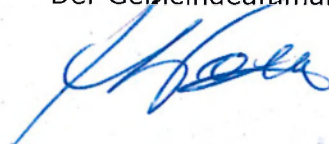
Der Gemeindeschreiber:



Thomas Biemann



Der Gemeindeammann:



Marcel Kolly

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 14. Februar 2020



Anne-Claude Demierre
Staatsrätin